

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche  
eidgenössische Stände

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

österreichischen Armeen — reich an Unterlassungsünden war.

Das erste Armeekorps führte seinen Rückzug über Sobotka in der Richtung nach Jcin unter beständigen Kämpfen und sowohl aus der Richtung von Münchengrätz als Bobol verfolgt aus und bezog in höchst ermüdetem Zustande, das Gros bei Jcin, die Arrieregarde bei Sobotka das Bivouak. Die Verpflegung der letzten Tage soll grenzenlos schlecht gewesen sein.

Die direkte Straße von Münchengrätz war somit den Preußen vollkommen offen, nicht so diejenige von Bobol, im engen Defilee bei Kost und Bobokost fand am 29. ein sehr hitziges Gefecht statt, die 3. Division (Werder) mußte sich mit dem Bajonnet den Weg durch dasselbe bahnen; ein österreichisches Jägerbataillon hatte durch Verhaue den Weg gesperrt und vertheidigte dasselbe nachhaltig; das 3. pommerische Infanterie-Regiment Nr. 14 zeichnete sich hier beim Sturm auf das bei Kost, Thal und Straße sperrende feste Schloß Koste besonders aus und ihm verdankte die Division ihr rechtzeitiges Erscheinen bei Jcin, vielleicht hörte der Widerstand auf, mehr noch deshalb, weil gleichzeitig eine preussische Kavalleriekolonnie auf einem Nebenweg über Liebosowitz gegen Sobotka vorzubringen und den Rückzug abzuschneiden versuchte, überhaupt bewiesen die Preußen in diesem Kampf außerordentliche Terrain- und Straßenkenntniß.

Den 29. früh 9 Uhr waren alle österreichischen Truppen aus Sobotka abgegangen, gegen 3½ Uhr Nachmittags begann das Feuer im Turnauerthal, die Avantgarde der I. Armee, die Division Timpling bebochirte aus demselben, nachdem dieselbe schon vorher bei Diebau gekämpft hatte, und wurde durch den Rest des 3. und des ganzen 4. Armeekorps unterstützt. Die Oestreicher hatten wieder nur das 1. Korps und die Sachsen entgegenzustellen, die erbittert kämpften.

Spät in der Nacht wurde Jcin von den Preußen gestürmt und die Oestreicher in der Richtung von Miletin und Horiz zurückgedrängt, und bei Jfenstadt, von wo aus eine Umgehung stattfinden sollte, wurde bis 9 Uhr Abends gefochten, hauptsächlich vom österreichischen Regiment Constantin. Andererseits lagerte sich die Elbe-Armee bei Sobotka und scheinen deren Truppen bei Jcin nicht gefochten zu haben.

Nach diesen Unfällen wurde Glan Gallas seines Kommandos enthoben und General Weber übernahm das Kommando. Benedek wurde genöthigt sich nach Josefstadt-Königgrätz zurückzuziehen.

Mit der Eroberung von Jcin (Gitschin) hatte die Elbe- und I. Armee ihren strategischen Aufmarsch mit der I. Armee vollzogen.

(Fortsetzung folgt.)

## Kreis Schreiben des Schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

(Vom 22. August 1866.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch Schlußnahme des Schweizerischen Nationalrathes vom 16. Juli l. J. ist der Bundesrath eingeladen worden, im Einverständnis mit den Kantonen die militärische Organisation des ganzen wehrfähigen Schweizervolkes einzuleiten und möglichst vollständig durchzuführen“.

Indem wir es uns zur Pflicht machen, dieser Einladung so viel an uns in ihrem vollen Umfange Folge zu geben, rechnen wir auf Ihre Bereitwilligkeit, uns darin mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Denn nur wenn die Kantone die von ihnen verlangten Opfer bringen, ist es möglich auf Grundlage der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen den schönen Zweck zu erreichen, welcher in der obigen Einladung angedeutet ist und den wir übrigens von Anfang an beständig vor Augen gehabt haben. Würden die Kantone gegen unsern Erwarten den von uns ausgesprochenen Wünschen nicht entgegen kommen können, so müßten wir uns, wie dies die Einladung des Nationalrathes ebenfalls zu enthalten scheint, vorbehalten, das angestrebte Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen zu suchen.

Zur vollständigen Durchführung der Organisation und Bewaffung des gesammten wehrfähigen Schweizervolkes sind nach unserer Ansicht namentlich zwei Mittel zu ergreifen:

1. Alle nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wirklich wehrtüchtige Mannschaft zu instruiren und einzutheilen.
2. In Zeiten der Noth an den Patriotismus und die Freiwilligkeit aller derjenigen Bürger zu appelliren, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Reglemente nicht im Bundeskontingent oder der Landwehr wehrpflichtig sind.

Wir werden uns hier nur mit dem ersten Punkte beschäftigen, da dieser vorzüglich in die Kompetenz und die Pflicht der Behörden fällt.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so haben wir über die Organisation von Freiwilligenkorps unterm 6. August l. J. eine spezielle Verordnung erlassen. Es sieht dieselbe außer der Bildung von mit Feuerbewehren bewaffneten Korps auch die Bildung von Freiwilligenkorps für den Transport-, Platz- und Gesundheitsdienst vor und bezeichnet dadurch ein weites Feld, auf welchem der Patriotismus der Bürger, unterstützt von den Behörden, sich bethätigen kann. Gerne werden wir unsrerseits dem Streben für Bildung von Freiwilligenkorps, wie es sich auf anerkennungswerthe Weise bereits kund gibt, unterstützend und fördernd an die Hand gehen.

Die Organisation des Landsturms betreffend, so ist im Schreiben des Militärdepartements an die

Militärbehörden (vom 6. v. Mts.) bereits bemerkt worden, daß dießfalls von Seite der Eidgenossenschaft kaum obligatorische Bestimmungen getroffen werden können. Wir theilen diese Anschauung, werden jedoch nicht ermangeln, sobald die Antworten der Kantone an das Militärdepartement eingegangen sein werden, näher zu untersuchen, inwieweit die Behörden schon jetzt der Organisation, Bewaffnung u. des Landsturms Vorschub leisten können.

Auf die erste der obigen Fragen zurückkommend, so handelt es sich um nichts mehr, als um die gewissenhafte Durchführung des verfassungsmäßigen Grundsatzes „jeder Schweizerbürger ist wehrpflichtig“ (Art. 18 der Bundesverfassung), eines Grundsatzes, der zwar in den Militärorganisationen der Eidgenossenschaft und der Kantone ebenfalls Aufnahme gefunden hat, der aber, zur Stunde wenigstens, noch nicht zur Wahrheit geworden ist. Es wäre leicht, dies in einer Menge von Beispielen nachzuweisen; es genüge den Umständen anzuführen, daß nach Berechnungen, die gemacht worden sind, von der männlichen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Bevölkerung ungefähr 200,000 Schweizerbürger ihrer Wehrpflicht höchstens dadurch nachkommen, daß sie etwa eine Militärsteuer zahlen.

Gewiß befinden sich bei den günstigen physischen Verhältnissen unserer Bevölkerung unter obiger Zahl noch Tausende, welche zum aktiven Dienste tauglich wären und es müssen daher in dieser Richtung noch große Uebelstände walten. Als eine der Hauptursachen, die zu diesen Uebelständen geführt haben, müssen wir hervorheben, daß man bisher vielmehr der Ansicht war, es genüge dem Bunde die kontingentsmäßige Zahl von instruirter Mannschaft zu stellen und daß man darob den ersten und wichtigsten Grundsatz, denjenigen der allgemeinen Wehrpflicht vergaß.

Es liegt auf der Hand, daß die betreffenden Kantone dabei ihre Rechnung fanden, indem sie weniger Leute zu instruiren, zu bewaffnen und auszurüsten hatten und sogar noch eine Militärsteuer von ihnen bezogen.

Der Uebelstand, welcher darin liegt, daß man in einigen Kantonen nur die skalamäßige Anzahl stellen zu müssen glaubt, wird am augenscheinlichsten, wenn man die Anzahl der Dienstjahre vergleicht, welche die Kantone für Auszug und Reserve festgesetzt haben. Darin, daß die einen Kantone, welche eine kräftige, weniger ambulante Bevölkerung haben und daher die Rekruten leichter finden, die Mannschaft nur etwa 5 Jahre im Auszuge belassen, während andere mit weniger günstigen Verhältnissen ihre Leute 9 und mehr Jahre behalten müssen, liegt nicht nur eine große Ungleichheit in der Dienstpflichtigkeit der Angehörigen verschiedener Kantone, sondern auch Ungleichheit in der Pflächterfüllung der Kantone gegenüber dem Bunde. Denn wenn diejenigen Kantone, welche ihre Rekruten leichter finden, die Mannschaft eben so lange im Auszuge behalten würden, als die übrigen Kantone, so könnten sie ihre Korps vollzähliger stellen oder sogar aus den Ueberzähligen eigene Korps organisiren. Daß dießfalls die Sache

ungleich aufgefaßt wird, geht schon aus dem Umstande hervor, daß nur drei Kantone (Zürich, Waadt und Genf) von dem Art 77 des Militärgesetzes Gebrauch machen und überzählige Korps zum Bundesheere stellen, nämlich Zürich 1 Reserve-Scharfschützenkompagnie, Waadt 2 Auszuger- und 1 Reserve-Schützenkompagnie, Genf ein ganzes Bataillon statt eines Halbbataillons, eine Einzelkompagnie und eine Auszuger-Schützenkompagnie. „Es sollten daher nach unserer innigsten Ueberzeugung die Kantone sich dazu verstehen können, ihre Mannschaft auf eine gleichmäßige Zeitdauer in Auszug und Reserve zu behalten und aus den Ueberzähligen neue Korps zu formiren, oder wenigstens die taktischen Einheiten gehörig mit Ueberzähligen zu versehen.“

Ein zweiter Uebelstand ist unseres Erachtens die ungenügende Kontrolle der ärztlich oder wegen zu kleinem Wuchse Entlassenen, die Nichtverwendung der nur relativ untauglichen und die ungenügende Kontrollirung der Aufenthalter in den Kantonen.

Wenn dießfalls von Seiten der betreffenden Behörden und Beamten alle Umsicht und Strenge walten würde, so müßte die Zahl der Wehrpflichtigen merklich gesteigert werden und sicherlich kämen in Verbindung mit der oben besprochenen Maßregel die meisten Kantone dazu, dem Bunde wohlorganisirte Korps zur Verfügung stellen zu können.

Was die ärztlich Entlassenen betrifft, so ist nicht zu wünschen, daß man zu weit gehe, da die Eintheilung von für die Strapazen eines Feldzuges untauglichen keinen Gewinn brächte. Allein gar mancher, der entlassen wurde, ist seither wieder diensttauglich geworden, und hätte eine von Zeit zu Zeit vorgenommene Revision der ärztlich Entlassenen das Gute, daß man dabei auf eine Menge von Leuten stoßen würde, die sich aus irgend einem Grunde der Dienstpflicht zu entziehen gewußt haben.

Ein Hauptübelstand liegt in der gänzlichen Entlassung solcher, welche für gewisse Verrichtungen dienstuntauglich gewesen wären, also in der gänzlichen Dienstbefreiung statt in der relativen, wie das Reglement sie vorsieht; die Kantone sollten daher bei Vornahme von Revisionen auf alle diejenigen ein besonderes Augenmerk richten, welche zu gewissen Dienstverrichtungen verwendet werden könnten.

Einige Kantone sind mit dem Höhenmaß für die Infanterie nicht auf das gesetzliche Minimum von 5' 2" heruntergegangen; es müßte sich daher in jenen Kantonen noch eine Menge von kräftiger und für den Dienst tauglicher Mannschaft finden, wenn eine Revision der wegen zu kleinem Wuchse Entlassenen stattfinden und man dabei auf das gesetzliche Minimum heruntergehen würde. Auch ist mancher, der bei der Eintheilung zu klein war, seither nachgewachsen und solcher werden sich in denjenigen Kantonen, welche die Betreffenden nicht von Zeit zu Zeit einer Nachmessung unterstellen, eine große Zahl finden.

Ja es dürfte auch die Frage einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden, ob man das Höhenmaß nicht für die Infanterie um einen Zoll, also auf 5' 1" herabsetzen und alle, welche dieses Maß haben,

als dienstpflchtig bezeichnen, also nicht ein bloßes Minimum festsetzen sollte.

Die Zeiten sind längst vorbei, wo man auf großen Wuchs einen besondern Werth legen zu müssen glaubte. Bei der bevorstehenden Einführung des Hinterladungsgewehres kann auch der Kleine, wenn er kräftig ist (und gerade unter den Leuten dieses Höhenmaßes findet man sehr kräftige Männer), ein Gewehr handhaben, während es bisher wegen der Manipulation mit dem Ladestock noch einen Grund haben mochte, das bisherige Höhenmaß festzuhalten.

Die Frage, wie die Aufenthalter besser zum Dienste angehalten werden können, ist schon früher Gegenstand der Untersuchung unseres Militärdepartements gewesen und gewiß ist der Zeitpunkt günstig, diese Frage zum Abschlusse zu bringen. Bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen sehen wir indessen kein anderes Mittel, als wenn die Kantone sich gegenseitig über die Aufenthalter Mittheilungen machen und so eine strenge Kontrolle über dieselben ausüben, auch sie wirklich, so lange sie in der Schweiz sind, zum Dienste anhalten.

„Wir halten es daher für durchaus nothwendig, daß in den Kantonen eine Revision der sämtlichen vom Dienste befreiten Mannschaft vorgenommen und die als dienstauglich befundene Mannschaft einexerziert, den betreffenden Korps zugetheilt, resp. daß neue Korps formirt werden.“

Gestützt auf das Angebrachte ersuchen wir die Eidkantonregierungen für einmal um ihre gefälligen Rückäußerungen, ob sie geneigt wären, folgende auf die Ausdehnung der Wehrpflicht auf alle wirklich dienstpflchtigen und die Organisirung der so gewonnenen Kräfte abzielende Maßregeln zu treffen:

1. Feststellung einer gleichmäßigen Dienstzeit in Auszug und Reserve in allen Kantonen und zwar von wenigstens 8 bis 9 Jahren für den Auszug und von wenigstens 5 Jahren für die Reserve.
2. Revision der sämtlichen bisher vom Dienste befreiten, aber noch im dienstpflchtigen Alter stehenden Mannschaft und Instruktion und Eintheilung der wirklich dienstfähig befundenen Mannschaft.
3. Gehörige Verwendung der nur relativ Untauglichen.
4. Formation von weitem taktischen Einheiten nach Maßgabe der Anzahl von Ueberzähligen, die nach gehöriger Dotation der bereits bestehenden Korps mit Ueberzähligen noch vorhanden sein werden, und zwar vorzugsweise Infanteriebataillone, einzelne Sappeur-, Schützen- und Infanteriekompanien.
5. Formation einer größern Anzahl taktischer Einheiten der Landwehr, da wo die bestehenden Korps eine zu große Anzahl von Ueberzähligen aufweisen und daher für die Führung zu schwerfällig sind.

Sodann ersuchen wir Sie, uns über folgende Punkte Ihre Ansichten mittheilen zu wollen:

1. Ob nicht auf dem Gesetzgebungswege das Höhenmaß für die Infanterie auf 5' 1" her-

abgesetzt und dieses Maß als obligatorisch erklärt werden solle.

2. Ob es zulässig und angemessen sei, auch diejenigen wieder zum Dienste anzuhalten, über welche in Folge ärztlichen Befindens eine definitive Dienstbefreiung ausgesprochen wurde, die aber bei Vornahme einer Revision sich als ganz oder relativ dienstfähig erweisen.

Was die oben sub 1 bis 5 aufgeführten Maßregeln betrifft, so versteht es sich, daß wir keine Einwendung dagegen zu machen haben, wenn Sie sofort und ohne weitere Schritte von Seite der eidg. Behörden abzuwarten, zu deren Vollziehung schreiten.

Die nachträgliche Instruktion, Bewaffung und Ausrüstung einer großen Anzahl von Mannschaft wird zwar den Kantonen eine große finanzielle Last auferlegen, allein sie werden gewiß mit Rücksicht auf die Weltlage und mit Rücksicht darauf, daß sie damit nur eine bundesmäßige Pflicht erfüllen, nicht anstehen, die diesfälligen Opfer zu bringen. Der Bund seinerseits wird, wie es im Gesetze vorgesehen ist, die Instruktion der von den Kantonen freiwillig gestellten, taktischen Einheiten der Spezialwaffen übernehmen und was die Infanterie betrifft, so sind wir geneigt, der Bundesversammlung einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, nach welchem der Bund an die Bewaffung der neu organisirten, freiwillig gestellten Korps in gleichem Verhältnisse seinen Beitrag leisten würde, wie für die nach der Skala gestellten Korps.

Indem wir Sie ersuchen, uns bis spätestens Ende nächsten September Ihre Rückäußerung zugehen zu lassen, benützen wir den Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachschuß zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. M. Knüsel.**

Der Stellvertreter des Kanzlers der  
Eidgenossenschaft:

**J. Kern-Germann.**

### Hinterladungsgewehr Chassepot.

Das Hinterladungsgewehr Chassepot, das nun im Lager von Chalons durch die Infanterie der Garde probirt worden sein soll, scheint nach dem gleichen System konstruirt zu sein, nach welchem schon im Jahr 1862 Versuche mit einem Kavallerie-Karabiner im Lager von Chalons gemacht worden sind.

Diese Versuche mit dem von Herrn Chassepot, Waffenkontrolleur in Vincennes, konstruirten Karabiner wurden mit 400 Stück dieser Waffen vom 4. Husarenregiment ausgeführt und man kann füglich annehmen, daß das neue Hinterladungsgewehr nach den gleichen Grundsätzen, wie der erwähnte Kara-